

G e b ü h r e n s a t z u n g
der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. April 2011
inkl. Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam
vom 09. Dezember 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202 [208])
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I, S. 17)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I, S. 17)

§ 1

Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen und Projekten der Musikschule sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung verpflichtet sind die jeweiligen volljährigen Nutzer (Schüler, Kurs- oder Projektteilnehmer) oder bei nicht volljährigen Nutzern deren Personensorgeberechtigte.

(3) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die in dem Bescheid benannten Jahresbeträge werden zu den Terminen 01.11., 01.03. und 01.07. eines jeden Schuljahres fällig und können zu diesen Terminen durch Überweisung beglichen oder im Lastschriftenverfahren eingezogen werden. Bei kurzfristigen Gebührenbescheiden unter einem Jahr wird die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht besondere Fälligkeitstermine für Teilbeträge entsprechend Satz 1 ausgewiesen werden.

(4) Das Schuljahr umfasst den Zeitraum 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (12 Monate). Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage in der Regel unterrichtsfrei, sind jedoch gebührenpflichtig. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nicht für Projekte im Sinne des § 4 Absatz (2) und für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten gemäß § 5.

§ 2

Abmeldung, Teilnahmeausschluss

(1) Eine Abmeldung ist nur in schriftlicher Form möglich. Die Gebühren sind bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2) a) Die Abmeldung vom Instrumental- und Gesangsunterricht muss zum Ende des 1. Schulhalbjahres (31.01.) bis zum 01.01. dieses Jahres erfolgen. Die Abmeldung zum Schuljahresende (31.07.) muss bis zum 01.05. dieses Jahres erfolgen.

Des Weiteren kann eine Abmeldung drei Monate nach Aufnahme in die Musikschule erfolgen. Sie muss bis zum 3. Kalendertag des jeweils dritten Monats vorliegen.

b) Die Abmeldung in den Ergänzungs- und Ensemblefächern ist jeweils zum Monatsende möglich. Sie muss bis zum 3. Kalendertag des entsprechenden Monats vorliegen.

(3) Die Abmeldung von den Kursen ist jeweils zum Ende der Monate Dezember, April und Juli möglich. Sie muss bis zum 3. Kalendertag des entsprechenden Monats vorliegen.

Des Weiteren kann eine Abmeldung zwei Monate nach Aufnahme in die Musikschule erfolgen. Sie muss bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats vorliegen.

(4) Die Abmeldung von Projekten erfolgt gemäß § 4 Absatz (2) entsprechend den dazu getroffenen vertraglichen Regelungen.

(5) Ein zeitweiliger Ausschluss oder ein Ausschluss auf Dauer von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Kursen und Projekten der Musikschule kann erfolgen:

- a) bei Zahlungsverzug von mehr als einer Rate;
- b) bei unentschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat;
- c) bei entschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten;
- d) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Musikschule im Wiederholungsfalle nach vorheriger schriftlicher Ermahnung;
- e) nach pädagogischer Maßgabe im Benehmen mit dem Nutzer.

Die Entscheidung über einen zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Kursen und Projekten erfolgt durch den Direktor der Musikschule nach Einzelfallprüfung in schriftlicher Form.

Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 3

Gebühren für Unterricht

(1) Für Instrumental- und Gesangsunterricht werden pro Schüler folgende Gebühren erhoben:

	monatlich	jährlich
a) Flexibler Gruppenunterricht - 2 Schüler mindestens 40 min	45,00 €	540,00 €

Der Unterricht ist eine Kombination aus Einzel- und Gruppenunterricht (2 Schüler). Je nach Anteil des Gruppenunterrichts beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mindestens 40 und maximal 60 Minuten. Die Durchführung dieser Unterrichtsform erfolgt hinsichtlich des Anteils an Einzel- und Gruppenunterricht nach pädagogischer Maßgabe.

b) Einzelunterricht	30 min	47,00 €	564,00 €
Einzelunterricht	45 min	64,00 €	768,00 €
Einzelunterricht	60 min	86,00 €	1032,00 €

c) Gruppenunterricht			
- 2 Schüler	45 min	41,00 €	492,00 €
Gruppenunterricht			
- 3 Schüler	60 min	36,00 €	432,00 €

Gruppenunterricht			
- 4 und mehr Schüler	60 min	29,00 €	348,00 €

Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zahlen folgende Gebühren:

	monatlich	jährlich
a) Flexibler Gruppenunterricht - 2 Schüler mindestens 40 min	54,00 €	648,00 €

Der Unterricht ist eine Kombination aus Einzel- und Gruppenunterricht (2 Schüler). Je nach Anteil des Gruppenunterrichts beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mindestens 40 und maximal 60 Minuten. Die Durchführung dieser Unterrichtsform erfolgt hinsichtlich des Anteils an Einzel- und Gruppenunterricht nach pädagogischer Maßgabe.

b) Einzelunterricht	30 min	56,40 €	676,80 €
Einzelunterricht	45 min	76,80 €	921,60 €
Einzelunterricht	60 min	103,20 €	1238,40 €

c) Gruppenunterricht			
- 2 Schüler	45 min	49,20 €	590,40 €
Gruppenunterricht			
- 3 Schüler	60 min	43,20 €	518,40 €

Gruppenunterricht			
- 4 und mehr Schüler	60 min	34,80 €	417,60 €

(2) Für Unterricht in den Ergänzungs- und Ensemblefächern werden folgende Gebühren erhoben:

	monatlich	jährlich
a) Ergänzungsfächer 45 min		
Gesangs- und Instrumentalschüler der Musikschule		gebührenfrei
Externe Nutzer	10,00 €	120,00 €
b) Ensemblefächer (bei vorhandener Kapazität)		gebührenfrei

§ 4

Gebühren für Kurse, Projekte und Veranstaltungen

(1) Teilnehmer der Kurse zahlen folgende Gebühren:

	monatlich	jährlich
Kurse 30 min	11,00 €	132,00 €
Kurse 45 min	16,50 €	198,00 €
Kurse 60 min	22,00 €	264,00 €

(2) Zur Durchführung von Projekten und bei der musikalischen Mitgestaltung öffentlicher Veranstaltungen erfolgt eine freie Vertragsgestaltung mit den Teilnehmern oder mit dem Veranstalter oder sonstigen Dritten durch den Direktor der Musikschule, wobei im Einzelfall insbesondere eine angemessene Gebühr von den Teilnehmern, vom Veranstalter oder sonstigen Dritten erhoben werden kann.

§ 5

Gebühren für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten

(1) Schuleigene Instrumente werden ausschließlich Nutzern der Musikschule (Schüler, Kurs- und Projektteilnehmer) überlassen. Für die Instrumentenüberlassung wird ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem volljährigen Nutzer oder bei nicht volljährigen Nutzern mit deren Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

(2) Es wird eine monatliche Gebühr nach dem Wert der Instrumente erhoben. Sie beträgt pro Monat:

für die Wertgruppe I (bis 300,00 €):	3,00 €
für die Wertgruppe II (bis 600,00 €):	6,00 €
für die Wertgruppe III (bis 900,00 €):	9,00 €
für die Wertgruppe IV (bis 1.200,00 €):	12,00 €
für die Wertgruppe V (über 1.200,00 €):	15,00 €

(3) Erfolgt die Überlassung und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musikschule werden keine Gebühren erhoben.

(5) In Ausnahmefällen können Musikinstrumente bei vorhandenem musikschriftlichen Interesse durch Einzelfallentscheidung des Direktors an gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen gegen eine angemessene Gebühr überlassen werden.

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines schuleigenen Instruments.

§ 6

Ermäßigungen

(1) Die gewährten Ermäßigungen gelten grundsätzlich pro Schüler nur für das erste Unterrichtsfach gemäß § 3 Absatz (1). Für Kurse und Projekte gemäß § 4 werden keine Ermäßigungen gewährt.

(2) Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr in der Reihenfolge der Unterrichtsaufnahmen gewährt:

Für das

- a) 2. Kind 15 %
- b) 3. Kind 30 %
- c) 4. Kind 60 %

Jedes weitere Kind wird gebührenfrei unterrichtet.

(3) Weitere Sozialermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag bei entsprechendem Nachweis des Familieneinkommens auf der Bemessungsgrundlage des SGB XII für die Dauer eines Schuljahres ab dem Folgemonat der Antragstellung nach folgenden Maßgaben gewährt:

a) Bezugsberechtigte von Arbeitslosengeld II und deren Kinder unter 18 Jahren sowie minderjährige Kinder von Studierenden und Auszubildenden erhalten eine Ermäßigung von 30% der jeweiligen Unterrichtsgebühr.

b) In nachweislich außergewöhnlichen sozialen Härtefällen kann vom Direktor der Musikschule im Einzelfall eine Ermäßigung oder Befreiung von der Unterrichtsgebühr gemäß § 3 Absatz (1) gewährt werden.

c) Für den unter Buchstaben a) und b) genannten Personenkreis erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren aus § 5 Absatz (2) für schuleigene Instrumente durch eine entsprechende Herabsetzung der Wertgruppen von IV auf II und von V auf III.

(d) Die unter Buchstaben a) bis c) genannten Ermäßigungen sind auf schriftlichen Antrag verlängerbar. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung innerhalb eines Schuljahres sind die begünstigten Nutzer zu einer entsprechenden Mitteilung an die Musikschule verpflichtet. Ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzung sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

§ 7

Begabtenförderung und studienvorbereitende Ausbildung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Begabtenförderung und für die studienvorbereitende Ausbildung ist der Einzelunterricht á 45 Minuten oder 60 Minuten an der Musikschule.

(2) Alle Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen bestätigt werden, die durch eine Jury aus Fachlehrern der Musikschule unter dem Vorsitz des Direktors vorgenommen werden. Bei Nichtbestätigung entfällt eine weitere Fördermaßnahme.

(3) In der Begabtenförderung werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlichen gebührenpflichtigen Einzelunterricht á 45 oder 60 Minuten zusätzlich entweder 15 oder 30 Minuten Unterricht erteilt, die insbesondere der Förderung des Ensemblemusizierens dienen und gebührenfrei sind.

(4) Die studienvorbereitende Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikerberufe und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen und Anforderungen. Es werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlichen gebührenpflichtigen Einzelunterricht á 45 Minuten zusätzlich 45 Minuten Unterricht erteilt, die gebührenfrei sind.

Für das Nebenfach Klavier oder Korrepetition (45 Minuten) wird keine Gebühr erhoben. Die Teilnahme am Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern ist obligatorisch.

§ 8

Berufsvorbereitende Ausbildung

(1) Für § 8 gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 7 Absätze (1) und (2). Zugangsberechtigt sind Schüler, die sich auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für musikverwandte Berufe (Lehramt Sekundarstufe, Musiktherapie o.ä.) vorbereiten.

(2) Für das 2. Hauptfach Klavier (30 Minuten á 47,00 € oder 45 Minuten á 64,00 €) wird eine Ermäßigung von 30% gewährt. Der wöchentlich gebührenpflichtige Einzelunterricht á 45 oder 60 Minuten in einem Instrumental- oder Vokalfach bleibt unverändert. Die Teilnahme am Unterricht in den Ergänzungsfächern ist obligatorisch.

§ 9

Anzahl der Unterrichtsstunden; Versäumnisse, Ausfall

(1) Jeder Nutzer der Musikschule hat innerhalb eines jeden Schuljahres Anspruch auf mindestens 36 Unterrichtsstunden bzw. Kursstunden. Sollten aus den in Absatz (2), Satz 2 und in Absatz (3), Satz 3 genannten Gründen weniger als 36 Unterrichtsstunden bzw. Kursstunden unterrichtet werden, so kann für jede ausgefallene Unterrichtsstunde bzw. Kursstunde, die unter dem Jahresmindestsoll von 36 Unterrichtsstunden bzw. Kursstunden liegt, auf schriftlichen Antrag 1/36 der Jahresgebühr erstattet werden. Der Antrag muss nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.7.) bis zum 31.8. des entsprechenden Jahres vorliegen. Nach Ablauf der Frist können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden.

(2) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde oder Kursstunde aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf anteilige Erstattung der Gebühr. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer in Folge wird ab der 3. Woche auf schriftlichen Antrag gemäß Absatz (1) eine anteilige Erstattung der Gebühr gewährt.

(3) Fällt aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, der Unterricht oder Kurs aus, wird unter Maßgabe von Absatz (1) eine Nachholstunde angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden und Kurszeiten angesetzt und Schüler oder Kursteilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Ist aus objektiven Gründen keine Einigung bezüglich zweier von der Lehrkraft angebotener Nachholtermine möglich, kann vom Nutzer unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag gemäß Absatz (1) auf anteilige Erstattung der Gebühr gestellt werden.

(4) Weitere Ansprüche gegen die Musikschule bestehen nicht.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 12. April 2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 09. Dezember 2013 tritt am 01.08.2014 in Kraft

Potsdam, den 13. März 2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister